

# **ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ÄNDERUNGEN IN DEN HÄNDLERBEDINGUNGEN**

## **Anmerkung**

Der uns aktuell vorliegende technische Anhang zu den Händlerbedingungen von der DK, beinhaltet redaktionelle und inhaltliche Fehler. Die neue Namensgebung für Kreditinstitute „die Zahlungsdienstleister“ wurde im technischen Anhang nicht nachgezogen.

Das Kapitel 2.6 EAPS, auf das die neuen Händlerbedingungen referenzieren, ist nicht im technischen Anhang enthalten. Weiterhin fehlt das EAPS-Logo.

Die DK hat Änderungsabsichten verlautbaren lassen, dieses wird aber erst in zukünftigen Anpassungen geschehen.

## **1. Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft**

Das Kapitel 1 hat sich zur vorhergehenden Händlerbedingung nicht geändert. Redaktionell wurde das Wort „Kreditinstitut“ in „Zahlungsdienstleister“ geändert, was entsprechend in den neuen Händlerbedingungen fortgeführt wird.

## **2. Kartenakzeptanz „Regelung von Surcharging“**

Bei Zahlungen mit emittierten Debitkarten von Zahlungsdienstleistern die mit einem electronic cash-Zeichen versehen sind, ist es Unternehmen zukünftig möglich einen Aufschlag auf den Zahlungsbetrag zu erheben.

Dieser Aufschlag muss im angemessenen Rahmen sein und die tatsächlichen Kosten des Unternehmens widerspiegeln. Weiterhin muss vor der jeweiligen Zahlung deutlich auf den Aufschlag hingewiesen werden.

Davon unbenommen, ist es dem Unternehmen weiterhin möglich Rabatte zu gewähren oder einen Aufschlag auf den Barzahlungspreis und einen eventuellen Barauszahlungsbetrag (siehe neues Kapitel 13 „CashBack“) vorzunehmen:

„Den Unternehmen bleibt es unbenommen, Rabatte zu gewähren oder einen Aufschlag auf den Barzahlungspreis und einen eventuellen Barauszahlungsbetrag (s. Nr. 13) vorzunehmen. Auf einen eventuellen Aufschlag muss der Karteninhaber vor einer Zahlung deutlich hingewiesen werden. Ein eventueller Aufschlag muss angemessen und an den tatsächlichen Kosten des Unternehmens ausgerichtet sein.“

### **3. Anschluss des Unternehmens an das Betreibernetz eines Netzbetreibers „Das OPT-Verfahren erhält den optionalen Status“**

Zum aktuellen Zeitpunkt ist das Verfahren zur Onlinepersonalisierung von Terminal-Hardwaresicherheitsmodulen (OPT-Verfahren) nicht mehr im Regelbetrieb eingesetzt. Adäquate Alternativverfahren sind dazu gekommen, so dass die Händlerbedingungen für die optionale Nutzung des OPT-Verfahren angepasst wurden:

„Der Netzbetreiber ist für die Aufstellung der electronic cash-Terminals, deren Anschluss an den Betreiberrechner sowie deren technische Betreuung einschließlich der Einbringung von kryptographischen Schlüsseln verantwortlich. Sofern hierfür das Verfahren zur Online-Personalisierung von Terminal-Hardwaresicherheitsmodulen (OPT-Verfahren) zur Anwendung kommt, ist er für die Durchleitung von kryptographischen Schlüsseln im Rahmen jenes Verfahrens verantwortlich.“

### **4. Austausch von für den Terminalbetrieb erforderlichen kryptographischen Schlüsseln**

Das Kapitel 04 hat sich zur vorhergehenden Händlerbedingung nicht geändert. Redaktionell wurde das Wort „Kreditinstitut“ in „Zahlungsdienstleister“ geändert, was entsprechend in den neuen Händlerbedingungen fortgeführt wird.

### **5. Umsatzautorisierung durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister**

Redaktionell wurde das Wort „Inkasso-Institut“ in „Inkasso-Zahlungsdienstleister“ geändert. Hinzugekommen ist die Klarstellung, dass Einreichungen von electronic cash-Umsätzen bei Zahlungsdienstleistern nicht gleichzusetzen sind mit der entsprechenden Autorisierung der Umsätze.

Hieraus ergibt sich, dass eine Forderung aus ec-cash-Zahlungen nur in der Höhe des autorisierten Betrags am electronic cash-Terminal (electronic cash-Umsatz) geltend gemacht werden kann:

„Die Einreichung des electronic cash-Umsatzes durch das Unternehmen bei seinem Zahlungsdienstleister ist nicht Bestandteil der Autorisierung des Umsatzes durch den kartenausgebenden Zahlungsdienstleister gegenüber dem Unternehmen.“

## **6. Entgelte**

Durch die Neuerungen in Kapitel 6, ist es nun möglich, abweichend der Regelentgelte im electronic cash-System, bilaterale Entgelte zwischen dem Unternehmen und dem entsprechenden Zahlungsdienstleister zu treffen:

„Zahlungsdienstleistern und Unternehmen bleibt es unbenommen, davon abweichende Vereinbarungen zu treffen.“

## **7. Betrieb von Terminals nach Maßgabe der Vorgaben des technischen Anhangs**

Neu hinzugekommen ist der Passus, dass explizit herausgestellt wird, dass nur Kartenzahlungsterminals im electronic cash-System zur Akzeptanz der girocard betrieben werden dürfen, wenn sie eine Zulassung der Kreditwirtschaft haben.

Die jeweiligen Zulassungsbestimmungen beinhalten regelmäßige notwendige Anpassungen, die termingerecht umzusetzen sind. Erfolgen diese Anpassungen nach Fristablauf nicht, so verliert das Terminal seine Zulassung und darf nicht weiter am electronic cash Netz betrieben werden:

„Für die Teilnahme am electronic cash-System dürfen nur Terminals eingesetzt werden, die über eine Zulassung der Kreditwirtschaft verfügen. Notwendige Anpassungen am Terminal sind nach Vorgabe der Kreditwirtschaft termingerecht umzusetzen, so dass geltende Zulassungsbestimmungen eingehalten werden. Nicht umgestellte Terminals dürfen nach Fristablauf nicht im electronic cash-Netz betrieben werden“

## **8. Eingabe der persönlichen Geheimzahl**

Keine Veränderungen

## **9. Zutrittgewährung**

Keine Veränderungen

## **10. Einzug von electronic-cash-Umsätzen**

Keine Veränderungen

## **11. Aufbewahrungsfristen**

Die Aufbewahrungsfristen der Händlerjournale haben sich von einem Jahr auf 15 Monate verlängert:

„Das Unternehmen wird die Händlerjournale von electronic cash-Terminals, ungeachtet der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen, für mindestens 15 Monate aufbewahren und auf Verlangen dem Inkasso-Zahlungsdienstleister, über das der electronic cash-Umsatz eingezogen wurde, zur Verfügung stellen.“

## **12. Akzeptanzzeichen**

Wie schon unter Anmerkungen verlautbart, fehlt im technischen Anhang die Referenz aus dem Kapitel 12: Das Unternehmen hat auf das electronic cash-System mit einem zur Verfügung gestellten Zeichen gemäß Kap. 2.5 des Technischen Anhangs und auf die Akzeptanz von Karten der Kooperationspartner mit dem zur Verfügung gestellten EAPS-Zeichen gemäß Kap. 2.6 des technischen Anhangs zu den Händlerbedingungen deutlich hinzuweisen.

Das fehlende Logo können Sie unter folgendem Link herunterladen:

*<http://www.card-alliance.eu/assets/Uploads/Download-Logo/GIF.zip>*

## **13. Sonderbestimmungen für die Auszahlung von Bargeld durch den Händler**

Die neuen Händlerbedingungen wurden im Kapitel 13 um „Die Sonderbestimmungen für die Auszahlung von Bargeld durch den Händler“ erweitert.

Das Kapitel definiert grundlegend die Rahmenparameter für ein CashBack-Verfahren.

## **14. Änderungen der Bedingungen**

Das ehemalige Kapitel 13 der Händlerbedingungen enthält keine Änderungen, außer in bekannter redaktioneller Hinsicht neu das Wort „Zahlungsdienstleister“.

## **15. Rechtswahl, Gerichtsstand und Sprache**

Das ehemalige Kapitel 14 der Händlerbedingungen enthält keine Änderungen, außer in bekannter redaktioneller Hinsicht neu das Wort „Zahlungsdienstleister“.